

# Nottötung beim Geflügel

(Stand Mai 2021)

**Dr. Theodor Schulze-Horsel**

Landwirtschaftskammer NRW – Geflügelgesundheitsdienst

Kontakt:

Telefon 02945 989-768

E-Mail [theodor.schulze-horsel@lwk.nrw.de](mailto:theodor.schulze-horsel@lwk.nrw.de)

## § 1 Tierschutzgesetz

**Niemand darf ohne  
vernünftigen Grund einem  
Tier Schmerzen, Leiden  
Schäden zufügen.**

## § 4 Tierschutzgesetz

(1) Ein Wirbeltier darf **nur unter Betäubung** oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen waidgerechter Ausübung der **Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig** oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger **Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen**, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. **Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.**

- (1a) Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen **Sachkundenachweis** zu erbringen.

## § 4a Tierschutzgesetz

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs **betäubt** worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn sie bei **Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist**,

2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat.

Das Töten von Tieren ist in der EU-Verordnung 1099/2009 des Rates vom 24.09.2009 geregelt, mit zusätzlichen Vorgaben der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20.12.2012. Beide Verordnungen gelten seit dem **01.01.2013**.

**Grundsätzlich ist eine Tötung von Wirbeltieren nur von sachkundigen Personen und nur nach vorheriger Betäubung der Tiere zulässig.**

► Der Sachkundenachweis wird auf Antrag von der zuständigen Behörde nach bestandener Sachkundeprüfung ausgestellt. Die Behörde kann **bei erfolgreicher Abschlussprüfung** in bestimmten Berufen (Tierarzt, Metzger, Tierpfleger, Tierwirt, Landwirt) **von einer Sachkundeprüfung absehen.**

## Ablauf der Nottötung

- **Überleben sichern**
- **Vernünftige Gründe zum Töten einzeln abwägen**
- **Schnell und effizient Betäuben (Kopfschlag, Bolzenschuss, Zange, CO<sub>2</sub>)**
- **Betäubung kontrollieren**
- **Schnell und effizient Töten während Tier bewusstlos ist (Entbluten/Rückenmarkszerstörung nach Kopfschlag oder Bolzenschuss)**
- **Tod feststellen**
- **mindestens 10 Min. beobachten**
- **Entsorgen**

## **„Nottötung“ erlöst nicht mehr lebensfähige Tiere von Leiden und Schmerzen**

Tatsächlich ist der tierschutzrechtlich zulässige stumpfe Schlag auf den Kopf bei Geflügel bis zu einem Körpergewicht von 5 kg mit anschließender Rückenmarkszerstörung allerdings die Methode, die das betroffene Tier am schnellsten und zuverlässigsten von seinen Leiden erlöst.

Bei anderen rechtlich zulässigen Tötungsmethoden, z. B. der Gasnarkose mittels CO<sub>2</sub>, dauert der Eintritt des Todes deutlich länger als beim Kopfschlag mit anschließender Rückenmarkszerstörung.

Auch elektrische Verfahren sind möglich.

# Nottötung

## Betäubung:

- Stumpfer Schlag auf den Kopf Rundholz 50 cm
- Nicht penetrierender Bolzenschuss: schwerwiegende irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt, dieses aber nicht durchdringt:
- Beispiel 1 Bolzenschussapparat Cash Poultry Killer von Accles & Shelvoke
- Beispiel 2 Bolzenschussapparat Blitz Schlag von Turbocut Jopp





## Betäubung

- 3. Beispiel Geflügelzange ZGB1 mit integriertem Schlagbolzen



- Penetrierender Bolzenschuss
- Betäubungsgerät für Großgeflügel bis 25 kg BTG II von Dick
- Schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt und diesen durchdringt



# Tötung

- Rückenmarkszerstörung / Entbluten / Gas?
  - Rückenmarkszerstörung bei kleinen (Küken) von Hand möglich
  - Zunehmend mit der Zange
  - ZK2 für Geflügel bis 3 kg
  - ZG2 für Geflügel bis 25 kg



## Tötung

- Rückenmarkszerstörung als Genickbruch das heißt
- Ansatz der Zange direkt unter dem Kopf von hinten.
- Zudrücken mit aller Kraft – danach Kontrolle der Halswirbelsäule
- Beobachten für 10 min – Entsorgung in Kadavertonne

Bitte wenden Sie sich Bei Fragen zur Nottötung, Betäubung und Tötung  
von Geflügel

an den Tiergesundheitsdienst NRW

**Dr. Theodor Schulze-Horsel**

Geflügelgesundheitsdienst

Kontakt:

Telefon 02945 989-768

E-Mail [theodor.schulze-horsel@lwk.nrw.de](mailto:theodor.schulze-horsel@lwk.nrw.de)